

Informationsblatt zur Befüllung und Entleerung eines Swimmingpools

1. Befüllung

Die Befüllung eines Swimmingpools (auch Schwimmteich) erfolgt in der Regel mit Frischwasser aus dem Trinkwassernetz (Hinweis: eine Entnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler gilt als Wasserdiebstahl und kann strafrechtlich geahndet werden!). Es werden keine Standrohre zur Befüllung von Pools ausgegeben. Die Pools sind über die Hausanlage zu befüllen.

Die Befüllung eines Pools über einen bereits installierten Gartenzähler ist unzulässig. Sollte ein Pool über einen Gartenzähler befüllt werden, wird ein Abzug des verbrauchten Wassers nicht anerkannt.

2. Entleerung

Bei Wasser aus Swimmingpools handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser! Dieses darf somit nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Kanal geleitet werden!

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetz (§54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Wasser in Schwimmbecken wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften nachteilig verändert. Darüber hinaus stellt eine chemische Aufbereitung (wie z. B. Chlor, etc.) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Schwimmbecken dar.

Bei Einleitung in den Untergrund könnte das aufbereitete Swimmingpoolwasser das Oberflächen- bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen und dies dann als Gewässerverunreinigung im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch geahndet werden.

3. Gebühren

Für die Befüllung des Swimmingpools werden sowohl Wasser- als auch Kanalgebühren in Rechnung gestellt. Bei Befüllung des Swimmingpools durch die Hausanlage, werden diese Gebühren automatisch mit der Abrechnung berechnet.

Für evtl. Rückfragen:

Verwaltung

Wasserwerk Wertingen

Zweckverband Kugelberggruppe

Tel. 0 82 72/84 235

Tel. 0 82 72/99 21 14

Tel. 0 82 72/49 85